Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1917)

Heft: 4

Artikel: St. Gallisches Strafecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In Los Angeles andererseits, wo die Geschlechter gleichmässiger verteilt sind, wo es seit 7 Jahren keine Bordellstrassen gibt, und wo die Stimmenzahl in 1911 zu Gunsten des Frauenstimmrechts war, hat das Frauenstimmrecht sehr viel erreicht durch die Unterstützung einer unverdorbenen Stadtregierung und Förderung von fortgeschrittenen Massnahmen für die öffentliche Wohlfahrt, woran sie sich sehr rege beteiligen. In der Politik zeigen die Frauen eine überraschende Mischung von Idealismus und praktischen Fähigkeiten; sie wünschen unverdorbene, fähige Repräsentanten und eindeutige Vorschläge, aber sie interessieren sich auch für die zweckdienliche Vervollkommnung der Wahlmaschine. Sie haben ein reges Interesse für die Ausarbeitung neuer Gesetze in verschiedenen Städten zur Reform von nachlässigen und komplizierten Methoden für die Abstimmung in einzelnen Orten. Während der sehr schwierigen Bürgermeisterwahl in San Francisco in 1914 stellten sie ungefähr 1/3 der Wahlbeamten, welche wegen der Länge des Stimmzettels gezwungen waren, 18-24 Stunden zu arbeiten. Sie bestanden die Probe gut, und es ist allgemein anerkannt, dass sie als Wähler weniger Stimmzettel verderben als die Männer. In Californien ist es die solide, ernste, hausbackene Frau der Mittelklassen, die sich hauptsächlich für städtische und politische Fragen interessiert. Wahrscheinlich nie in der Geschichte der Welt hat ein Teil der Menschheit, der zum ersten Male mit dem Stimmrecht betraut wurde, damit angefangen, seine Macht, gestützt auf eigene Erkenntnis und Einsicht, auszuüben, anstatt sich an eine Parteiorganisation anzulehnen. Diese neue Stellung gegenüber der Bürgergemeinschaft hat rasch die Aussicht der haushaltenden Frauen erweitert und zugleich ein Band gemeinsamer Interessen um alle Mitglieder der Familie geschlungen. Vater, Mutter und Kinder sprechen, besonders wenn die Wahlzeit anrückt, von den Kandidaten und den Vorschlägen der Parteien. Schulknaben, weit entfernt das Urteil der Mutter zu verachten, zitieren sie vielmehr. Das am wenigsten erwartete Resultat des Frauenstimmrechts ist vielleicht sein einigender Einfluss auf das Familienleben. Frauen stimmen nicht nur ebenso verständig, sondern selbst gewissenhafter als die Männer; und dabei gewinnen sie selbst eine neue Schulung, welche ihnen hilft, intellektuell auf der gleichen Höhe mit ihren Kindern und Männern zu bleiben. Sie haben das ganze Niveau der stimmenden Wählerschaft gehoben, und werden, weil sie weniger materialistische Ziele haben, fortfahren, es zu heben. Die Probe des Stimmrechts aber für Männer oder für Frauen liegt in der Ausübung des Stimmrechts selbst, und darin haben sich die Frauen den Männern ebenbürtig gezeigt.

Aus der Wellesley Alumnae Quarterly, Oktober 1916

Dr. Mary Roberts Coolidge.

Eingabe des Bernischen Vereins für Frauenstimmrecht an den Gemeinderat der Stadt Bern.

Geehrter Herr Präsident! Geehrte Herren!

Am 22. Februar fand im Chorsaal der französischen Kirche eine von 250 Frauen besuchte Versammlung statt, die der Bernische Verein für Frauenstimmrecht zur Besprechung von Haushaltungsfragen und Sparmassnahmen einberufen hatte. Herr Verwalter Thomet hielt ein Referat über die Lebensmittelversorgung der Stadt Bern, und mehrere Votantinnen erteilten Ratschläge, die die Massnahmen der Behörden vom Hausfrauenstandpunkt aus beleuchteten und ergänzten. Die darauf folgende sehr rege Diskussion bewies, wie gross das Interesse und das Verständnis der Frauen für diese in unserm

Gemeindewesen gegenwärtig im Vordergrund stehenden Fragen ist. Das Resultat dieser Aussprache war der einstimmige Beschluss, dem Gemeinderat das Gesuch einzureichen, es möchten in Zukunft bei Beratung hauswirtschaftlicher Fragen von den Behörden und Spezialkommissionen auch Frauen beigezogen werden.

Der Bernische Verein für Frauenstimmrecht, unter dessen Leitung die Versammlung stattfand, erlaubt sich, Ihnen dieses Gesuch zu unterbreiten und es in folgendem kurz zu begründen:

Wie überall, sind gegenwärtig auch in unserem Lande die wirtschaftlichen Sorgen gross, und jede Familie muss dazu beitragen, dass der ganze Staatshaushalt sich über Wasser halten kann, indem sie sich den einschränkenden Verordnungen der Behörden fügt und diese in ihren Sparmassnahmen zu unterstützen sucht. Die Frauen, als die Leiterinnen des Familienhaushaltes, werden nun in erster Linie von der wirtschaftlichen Neuorientierung betroffen und könnten als Sachverständige guten Rat erteilen. In andern Staaten hat man sich deshalb die praktischen Kenntnisse des weiblichen Geschlechtes auf dem Gebiete der Hauswirtschaft und der sozialen Fürsorge zunutze gemacht und sich ihrer Mitwirkung versichert. In Norwegen wurde eine Haushaltungslehrerin, die ein Buch über Ernährung geschrieben hatte, in die oberste Lebensmittelkommission des Landes berufen, und in Berlin wirkt Dr. Alice Salomon als Referentin im Ernährungsamt. Es wurden dort ferner Frauen in alle Deputationen für Volkswohlfahrt ge-

Wir glauben, dass es auch Berner Frauen gibt, die wohl befähigt wären, durch ihre Einsicht der Allgemeinheit zu nützen, und dass sie den Behörden durch Rat und Tat ihre schwierige Arbeit erleichtern könnten. Auch würden sie die Interessen des wirtschaftlichen Kleinbetriebes in den Familien zu wahren verstehen, ohne die Sparmassnahmen zu beeinträchtigen. Sie würden im Gegenteil imstande sein, Rat zu erteilen, wie noch mehr gespart und noch haushälterischer verfahren werden könnte, da sie, besser als die Männer, in den Detailfragen des hauswirtschaftlichen Lebens bewandert sind.

In der Überzeugung, dass die Mitarbeit der Frau in der Neuorganisation des wirtschaftlichen Lebens, wie sie durch die Not der Zeit geboten ist, unserer Stadt wertvolle Dienste leisten würde, empfehlen wir dieses Gesuch Ihrer wohlwollenden Prüfung und Berücksichtigung.

St. Gallisches Strafrecht.

Zu dem Artikel in der Februar-Nummer über "Mutterschaft und st. gallisches Strafrecht" ist noch nachzutragen, dass nun nach dem neuen Gesetz das Strafverfahren wegen einfacher Unzucht aufzuheben ist, wenn eine Notlage vorliegt. Da das wohl meistens der Fall ist, kann somit fast jedes Mädchen, das unehelich geboren, von Strafe befreit werden. — Eine weitere Besserung bringt ein Artikel, der bestimmt: Wer eine unmündige Person von mehr als 16 Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens, oder wer eine Frauensperson durch Ausnützung ihrer Notlage oder ihrer Abhängigkeit zur Unzucht verführt, wird mit Arbeitshaus oder mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

Für das Alter unter 16 Jahren gelten ebenfalls verschärfte Bestimmungen.

Erziehung zum Frieden.

Über dieses Thema sprach Frau Prof. Staudinger am 22. März in der "Internationalen Frauenvereinigung für dauernden Frieden" voll warmer Begeisterung. Da der Vortrag in